

**Prüfungen zum Erwerb des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses (QHSA) 2022 entsprechend  
der Thüringer Schulordnung §§ 62-64  
geändert durch die Thüringer Verordnung zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im  
Schulbereich vom 04. März 2022**

1. Den **Hauptschulabschluss** erwirbt, wer am Ende der Klassenstufe 9 den Versetzungsbestimmungen nach § 51 (1), (2) genügt. Den **Qualifizierenden Hauptschulabschluss** erwirbt, wer darüber hinaus erfolgreich an einer freiwilligen Prüfung teilnimmt.

An der Prüfung kann teilnehmen,

- wer den auf den Hauptschulabschluss bezogenen Teil der Regelschule besucht und
- die Versetzungsbestimmungen erfüllt hat.

§ 51 Versetzung in der Regelschule

(1) Ein Schüler der Klassenstufe 6 und 8 bis 10 wird in die nächsthöhere Klasse versetzt, wenn

- er in allen Fächern mindestens die Note "ausreichend" erhalten hat oder
- in höchstens einem Fach die Note "mangelhaft" und im Übrigen keine schlechtere Note als "ausreichend" erhalten hat oder
- in höchstens einem Fach die Note "ungenügend" erhalten hat, diese aber nach Absatz 2 ausgleichen kann und im Übrigen keine schlechtere Note als "ausreichend" erhalten hat oder
- in höchstens zwei Fächern die Note "mangelhaft" erhalten hat, diese beiden Noten aber nach Absatz 2 ausgleichen kann und im Übrigen keine schlechtere Note als "ausreichend" erhalten hat.

(2) Ein Ausgleich ist gegeben

- für je eine Note "mangelhaft" durch zwei Noten "befriedigend" oder durch eine Note "gut" oder "sehr gut",
- für eine Note "ungenügend" durch zwei Noten "gut" oder durch eine Note "sehr gut".

Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache können nur durch Noten in diesen Fächern oder im Wahlpflichtfach ausgeglichen werden.

2. Die Abschlussprüfung zum QHSA besteht aus **drei** Prüfungen, die die Schülerin oder der Schüler aus folgenden Prüfungsteilen auswählt:
- (1) einem schriftlichen Teil im Fach Deutsch (150 Minuten),
  - (2) einem schriftlichen Teil im Fach Mathematik (120 Minuten),
  - (3) einem praktischen Teil im Fach Wirtschaft-Recht-Technik oder im Wahlpflichtfach Natur und Technik (mindestens 120 Minuten bis maximal 180 Minuten), wobei im Wahlpflichtfach Französisch an die Stelle der praktischen Prüfung eine mündliche Prüfung tritt, und
  - (4) einem mündlichen Teil in einem nicht in den Nummern 1 bis 3 genannten Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers.

Die mündliche Prüfung dauert mindestens 10 Minuten, wobei vor allem fachliche Zusammenhänge berücksichtigt werden.

Bei Wahl des Fachs **Sport** im mündlichen Teil der Abschlussprüfung findet eine zusätzliche, gesondert zu bewertende praktische Prüfung statt, wobei die Ergebnisse aus der mündlichen und praktischen Prüfung bei der Ermittlung der Prüfungsnote gleich gewichtet werden; ergibt sich hierbei ein Bruchwert, ist die Note der praktischen Prüfung ausschlaggebend.

Auf Verlangen der Schülerin oder des Schülers, das spätestens am zweiten Unterrichtstag nach Bekanntgabe der Prüfungsnoten dem Schulleiter mitzuteilen ist, findet in den Fächern der schriftlichen Prüfung eine **zusätzliche mündliche Prüfung** statt. Hier geht das Ergebnis der schriftlichen Prüfung zu zwei Dritteln und das Ergebnis der zusätzlichen mündlichen Prüfung zu einem Drittel in die Note der Prüfung für das jeweilige Fach ein.

3. Die Prüfung hat bestanden, wer im Durchschnitt der gesamten Prüfung mindestens einen Notendurchschnitt von **3,7** und in keinem Fach eine schlechtere Leistung als "ausreichend" (4) erzielt hat.

4. Eine Wiederholung der Prüfung ist grundsätzlich nicht möglich. Kann ein Schüler aus einem nicht von ihm zu vertretenden Grund nicht an der Prüfung teilnehmen (z.B. bei Erkrankung und Vorlage eines ärztlichen Attestes), kann die Prüfung nachgeholt werden. Der Nachholtermin wird von der Schule festgelegt.

Kann eine Schülerin oder ein Schüler unverschuldet aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz einschließlich der darauf beruhenden Rechtsverordnungen nicht alle Prüfungsleistungen erbringen, informiert die Schulleitung die Sorgeberechtigten über die weitere Verfahrensweise.

5. Festlegung der Zeugnisnote

In Fächern die nicht geprüft werden, entspricht die Zeugnisnote der Jahresfortgangsnote.

In den Fächern der Abschlussprüfung wird die Zeugnisnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote gleichgewichtet gebildet. Ergibt sich hierbei ein Bruchwert, gibt die Prüfungsnote in der Regel den Ausschlag. Im Einzelfall gibt die Jahresfortgangsnote den Ausschlag, wenn sie nach dem Urteil des Fachlehrers der Gesamtleistung des Schülers in dem betreffenden Fach eher entspricht als die Prüfungsnote.

6. Ein Nichtbestehen der Prüfung hat keinerlei Auswirkungen auf den bereits erreichten Hauptschulabschluss.

7. Terminplan

|                   |   |
|-------------------|---|
| bis 06.05.2022    | Schriftliche Anmeldung zur Teilnahme (Formular auf der Homepage)  |
| 20.05.2022        | Einschreiben in die Prüfungslisten ( <b>drei</b> Prüfungen)   |
| 10.06.2022        | Bekanntgabe der Jahresfortgangsnoten und Zulassung zur Prüfung  |
| 14.06.2022        | Schriftliche Prüfung im Fach DEUTSCH  |
| 20.06.2022        | Schriftliche Prüfung im Fach MATHEMATIK   |
| 21.06.-24.06.2022 | Konsultationen zur Vorbereitung der mündlichen Prüfungen  |
| 27.06.2022        | Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen<br>(HomeInfoPoint oder im Sekretariat erfragen)                |
| bis 29.06.2022    | Anmeldung zur zusätzlichen mündlichen Prüfung in den Fächern der schriftlichen Prüfung (bis 12.00 Uhr im Sekretariat) |
| 30.06.-14.07.2022 | Zeitraum der mündlichen Prüfungen   |
| 07.07.2022        | voraussichtlicher Termin der praktischen Prüfung (WPF oder WRT)   |
| 12.07.2022        | Abgabe der Schulbücher (Leihexemplare)  |
| 14.07.2022        | Zeugnisausgabe, Ort und zeitlicher Ablauf wird noch mitgeteilt  |

Detaillierte Informationen zu den Zeitplänen werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben. Die Prüfungsteilnehmer sollten ca. 20 Minuten vor dem angegebenen Beginn erscheinen.

Täuschungen, Täuschungsversuche sowie die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel können dazu führen, dass die Prüfung als nicht bestanden gewertet wird.

Es ist zu empfehlen, sich während der Prüfungszeit regelmäßig in der Schule (Aushang) über etwaige Änderungen der Zeitpläne zu informieren.

Beachten Sie bitte auch, dass die Prüfungszeit **nicht** für betriebliche Praktika, Ferienarbeit oder Urlaub zur Verfügung steht.

**Wir wünschen allen Schülerinnen und Schülern viel Erfolg!**